

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die Stadtratssitzung am 09. Juli 2002**

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 19.30 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Rolf Beckers	Karola Kucknat
Jürgen Burghardt	Wolfgang Lankow
Juan Jose Casielles	Detlef Lindlau
Norbert Dederichs	Thomas Meirich
Mechtilde Diesburg	Elisabeth Meißner
Dieter Fritsch	Wilfried Menke
Herbert Geller	Bruno Mohr
Dieter Hummes	Franz-Josef Mürkens
Manfred Hüttner	Hans Plum
Andreas Kick	Herbert Plum
Hans Kindler	Peter Prepols
Franz Koch	Mathias Puhl
Franz Josef Koch	Ferdinand Reinartz
Franz Körlings	Wolfgang Scheen
Margarete Kohlhaas	Kathi Schmidt
Peter Kreuzfeldt	Zillgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gerd Esser, Willy Feldeisen, Christoph Mohr, Bernd Pehle, Elke Schmitt und Willy Winzen.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Rechts- und Sozialdezernent von den Driesch  
StVR Schmitz  
StA Derichs  
Rechtsreferendar Gruschinski  
StA Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 02.07.2002 auf Dienstag, 09.07.2002, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 14.05.02
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Übertragung der Unterhaltung der Kreisstraßen im Stadtgebiet auf die Stadt Baesweiler
3. Wahl eines Ortsvorstehers / einer Ortsvorsteherin für den Stadtteil Beggen-  
dorf
4. a) Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe;  
hier: Festsetzung der Beteiligung der Stadt Baesweiler zur Kranken-  
hausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2002  
  
b) Darstellung der aktuellen und mittelfristigen Finanzsituation der Stadt  
Baesweiler
5. Neue Straßenbezeichnungen
6. Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf
7. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 42, Stadtteil Oidtweiler
  - 7.1 Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregun-  
gen und Bedenken
  - 7.2 Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 42  
mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42
8. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 38, Stadtteil Baesweiler
  - 8.1 Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteili-  
gung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und  
Bedenken

- 8.2 Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes
9. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler Aufstellungsbeschluss (Änderung) mit Gebietsabgrenzung
10. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 13, Stadtteil Baesweiler;  
hier: Änderung der Baugrenzen im Verfahren nach § 13 BauGB im Anschlussbereich zum BP 3 A - Gewerbegebiet nördlich -
- 10.1 Aufstellungsbeschluss der Änderung  
10.2 Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich
- 11.1 Beschluss über die während der Einwendungsfrist gemäß § 13 BauGB vorgebrachten Einwendungen
- 11.2 Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/ Siegenkamp -, Änderung Nr. 1, als Satzung gemäß § 10 BauGB
12. Anregungen gemäß § 24 GO NW/ § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler;  
hier: Antrag auf Befreiung (gemäß § 31 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 - Adenauerring/Wasserwerk -, Stadtteil Setterich
13. Widmung der Straße „Am Ringofen“ im Stadtteil Beggendorf
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ratsmitgliedern
16. Fragestunde für Einwohner

**B) Nicht öffentliche Sitzung**

17. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Schulmöbeln und Schultafeln

18. Personalangelegenheiten:
  - 18.1 Antrag eines voll beschäftigten Beamten auf Bewilligung einer Altersteilzeitbeschäftigung gemäß § 78 d des Landesbeamtengesetzes NW
  - 18.2 Höhergruppierung
19. Niederschlagung von Restforderungen aus Benutzungsgebühren für stadteigene Obdachlosenunterkünfte und Nutzungsentschädigungen für beschlagnahmte Wohnungen
20. Vergabe des Auftrages für Straßeninstandsetzungsarbeiten in der Ringstraße, Stadtteil Baesweiler
21. Übernahme von Baulasten auf einem stadteigenen Grundstück
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um den Punkt

- 21 a) Bebauungsplangebiet Nr. 72 - Aachener Straße/Innenbereich -, Stadtteil Baesweiler;  
hier: Erschließung des Plangebietes und Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Sparkasse Aachen

zu erweitern.

Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

#### A) Öffentlich Sitzung

##### 1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 14.05.2002

Die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 14.05.2002 wurde einstimmig angenommen.

**2. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Übertragung der Unterhaltung der Kreisstraßen im Stadtgebiet auf  
die Stadt Baesweiler**

---

Wegen äußerster Dringlichkeit wurde am 18.06.2002 ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst, der dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch ergänzte, dass der Kreis Aachen die Angebote der Städte, die Unterhaltung der Straßen zu übernehmen, genutzt habe, um nochmals mit dem Landesbetrieb Straßenbau nachzuverhandeln. Der Landesbetrieb Straßenbau habe daraufhin ein günstigeres Angebot unterbreitet. Der Vertrag mit dem Landesbetrieb Straßenbau werde jedoch nur um ein Jahr verlängert, sodass das Thema Mitte 2003 nochmals zur Tagesordnung gestellt werde.

CDU-Fraktionsvorsitzender Geller schlug vor, im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2003 zu diskutieren, ob der Landesbetrieb Straßenbau Dumpingpreise mache, die dazu führen, dass die Landschaftsverbandsumlage erhöht werden könnte.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 18.06.2002.

**3. Wahl eines Ortsvorstehers/einer Ortsvorsteherin für den Stadtbezirk  
Beggendorf**

---

Herr Karl Schaffrath, Carl-Alexander-Straße 22, 52499 Baesweiler, hat sein Amt als Ortsvorsteher für den Bezirk Beggendorf zum 31.05.2002 niedergelegt. Dadurch wird es erforderlich, eine/n neue/n Ortsvorsteher/in für den Bezirk Beggendorf zu wählen.

Nach § 39 Abs. 2 und 6 GO NW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler ist vom Rat für jeden Stadtbezirk ein/e Ortsvorsteher/in unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit, in diesem Fall für den Rest der Wahlzeit des Rates, zu wählen. Der/Die Ortsvorsteher/in muss in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der/Die Ortsvorsteher/in soll die Belange seines/ihres Bezirkes gegenüber dem Rat wahrnehmen. Hierdurch soll er/sie zum Bindeglied zwischen dem Rat und der Bevölkerung seines/ihres Bezirkes werden.

Bei der Wahl der Vertretung der Stadt Baesweiler am 12.09.1999 wurde in dem Stadtbezirk Beggendorf folgendes Stimmenergebnis erzielt:

CDU	SPD	GRÜNE
633	163	51

Da die CDU die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, wird der/die zu wählende Ortsvorsteher/in für den Stadtbezirk Beggendorf von der CDU gestellt.

Bürgermeister Dr. Linkens dankte dem bisherigen Ortsvorsteher für den Stadtteil Beggendorf, Herrn Karl Schaffrath, für seinen engagierten Einsatz zum Wohle der Beggendorfer Bürgerinnen und Bürger sowie der Vereine und Interessengemeinschaften.

CDU-Fraktionsvorsitzender Geller schlug in Abstimmung mit den beiden anderen im Rat vertretenen Fraktionen als Nachfolger von Herrn Karl Schaffrath Herrn Willy Weidener, wohnhaft Bongardstraße 5 in Beggendorf, vor.

**Beschluss:**

Als Nachfolger für Herrn Karl Schaffrath wählt der Rat einstimmig Herrn Willy Weidener, wohnhaft in 52499 Baesweiler-Beggendorf, Bongardstraße 5, zum Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Beggendorf.

4. a) **Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe;**  
hier: **Festsetzung der Beteiligung der Stadt Baesweiler zur Krankenhausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2002**
  - b) **Darstellung der aktuellen und mittelfristigen Finanzsituation der Stadt Baesweiler**
-

**Zu a):**

**Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe;**

**hier: Festsetzung der Beteiligung der Stadt Baesweiler zur Krankenhausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2002**

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetzes (Haushaltsbegleitgesetz 2002) ist das Gesetz zur Änderung des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert worden, dass die Gemeinden ab dem Jahre 2002 an den Investitionsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit 20 v.H. beteiligt werden. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Mit Bescheid vom 28.05.2002 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass der Anteil der Stadt Baesweiler im Haushaltsjahr 2002 123.842,36 € beträgt.

Verursacht durch gesetzliche Änderungen auf Bundes- und Landesebene haben sich für die Finanzsituation der Städte und Gemeinden des Landes NRW viele negative Auswirkungen ergeben. Dies wurde in der Vergangenheit bei den verschiedensten Gelegenheiten auch von Bürgermeister Dr. Linkens angemerkt. Auch die Beteiligung der Städte an den Krankenhausinvestitionskosten ist ein weiteres Beispiel dafür, dass das Land zum Ausgleich von eigenen Steuerausfällen nicht entsprechende eigene Ausgaben gekürzt hat, sondern durch das Haushaltsbegleitgesetz die fehlenden Mittel den Gemeinden des Landes abverlangt.

Immer größere Kostenverlagerungen von Bund und Land auf die kommunale Ebene haben bei vielen Städten und Gemeinden dazu geführt, dass man sich in Resolutionen und Schreiben an die politisch verantwortlichen Mandatsträger bei Bund und Land gewandt hat mit der Forderung, diese Praxis aufzugeben und das verfassungsrechtlich garantierte Gemeindefinanzsystem zu reformieren.

Bislang waren diese Appelle und Resolutionen jedenfalls nicht sonderlich erfolgreich.

Hinzu kommt, dass die zu zahlende Krankenhausinvestitionspauschale verrechnet wird mit Zahlungen an die Stadt Baesweiler aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2002 (z.B. Schlüsselzuweisungen). Von daher besteht effektiv nicht die Möglichkeit, die Zahlung aus der Krankenhausinvestitionspauschale zurückzuhalten oder sich in anderer Weise gegen die Zahlung zu wehren. Deshalb sieht die Verwaltung zurzeit keine andere Möglichkeit, als der Leistung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 123.842,36 € zuzustimmen.

Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben stehen in Höhe von 47.754,24 € Mehreinnahmen aus der Investitionspauschale zur Verfügung. Darüber hinaus werden jedoch noch etwa 76.100,00 € zur Deckung erforderlich, die ausschließlich durch Ausgabekürzungen bei Haushaltsstellen für eigene Investitionsausgaben finanziert werden können. Dies bedeutet, dass die Haushaltsmittel des Jahres 2002 im Haushaltsjahr 2003 erneut zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn nicht in diesem Jahre noch an anderer Stelle in der weitergehenden Ausführung der Baumaßnahmen Kosten eingespart werden können.

Zunächst jedoch wird vorgeschlagen, bei der Haushaltsstelle des Vermögenshaushaltes 9.23000.94020.9 „Außerordentliche Instandsetzungen am Gymnasium“ zur Finanzierung der zu zahlenden Krankenhausinvestitionspauschale an das Land Nordrhein-Westfalen den Betrag von 76.100,00 € zu sperren.

**Zu b):**

**Darstellung der aktuellen und mittelfristigen Finanzsituation der Stadt Baesweiler**

Schon seit geraumer Zeit wurde bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Einbringung des Haushaltes, Klage darüber geführt, dass die Einnahmen sinken bei gleichzeitig steigenden Ausgaben und immer größeren Kostenverlagerungen von Bund und Land auf die kommunale Ebene.

Hierzu wird beispielsweise auf Buchstabe a) dieses Tagesordnungspunktes (Beratung anstehenden Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe der Stadt Baesweiler als Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen) verwiesen. Ein Betrag von 123.842,36 €, den die Stadt Baesweiler erstmal im Jahre 2002 zu leisten hat, und der in etwa dieser Höhe auch in den nächsten Jahren zu leisten ist, wenn nicht wieder das Krankenhausfinanzierungsgesetz geändert wird.

Neben diesen unmittelbaren Eingriffen in die Finanzen der Städte wirken sich die Steuerreform und eine Menge anderer Gesetze und Maßnahmen des Bundes negativ auf die Einnahmenseite der Kommunen aus: zum Beispiel die Erhöhungen des Kindergeldes, die Einführung der Pendlerpauschale, die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2002 ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der nordrhein-westfälischen Kommunen um etwa 10 v.H. hinter den Ergebnissen des ersten Quartals des Vorjahres zurück geblieben. Dies entspricht auch den bei der Stadt Baesweiler zu verzeichnenden Einnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Für die Stadt Baesweiler wird dies zur Folge haben, dass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2003 unter Berücksichtigung der derzeitigen Steuerschätzungsergebnisse ihren Ansatz von derzeit 5,27 Mio EUR auf etwa 5,00 Mio EUR reduzieren muss.

Neben diesen unmittelbaren Auswirkungen der Einnahmever schlechterung bei der Einkommensteuer (und auch der Umsatzsteuer) werden mittelbare Auswirkungen dadurch entstehen, dass die dem Land in ebenfalls geringerer Höhe zufließenden Steuereinnahmen die Summe des Verbundbetrages, der für die Berechnung der Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz maßgebend ist (in erster Linie Schlüsselzuweisungen), nicht anheben wird. Eine sogenannte Null-Runde bei weiteren zusätzlichen Ausgaben.

Diese Entwicklung wirft - so der Innenminister NRW - gewaltige Schatten auf das Gemeindefinanzierungsgesetz 2003, weil den Zuweisungen des Landes an die Kommunen die **erwarteten** Steuereinnahmen des Landes zugrunde gelegt werden und die endgültige Berechnung dann auf der Basis der tatsächlichen Steuereinnahmen, den sogenannten „Istzahlen“ erfolgt.

Konkret bedeutet dies: Weil das Land in 2001 9 v.H. weniger Steuern eingenommen hat als geplant, müssen die Kommunen in 2003 an das Land rund 665 Mio EUR zurück zahlen. Diese Forderung des Landes wird verrechnet mit den Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2003. Für das Jahr 2000 erfolgte in 2002 noch eine positive Abrechnung von 185 Mio EUR. Bezogen auf die Stadt Baesweiler bedeutet dies, dass in 2002 191.532,00 € nachgezahlt wurden (aus der positiven Abrechnung 2000) **und in 2003 voraussichtlich ein Betrag von etwa 751.000,00 €** (aus der Negativabrechnung 2001) an das Land zurückzuzahlen sind.

Wenn man darüber hinaus erwarten muss, dass auch die Steuereinnahmen des Jahres 2002 geringer ausfallen werden, als dies vom Land geplant war, wird es auch im Rahmen des GfG 2004 eine Negativabrechnung geben oder aber das Land reduziert im GfG 2003 den verfügbaren Verbundbetrag entsprechend, was ebenfalls geringere Schlüsselzuweisungen zur Folge hat.

### **Gravierende Änderungen im GfG 2003**

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen werden fiktiv ermittelte örtliche Finanzbedarfe ebenfalls fiktiv ermittelten lokalen Steuerkraftmesszahlen gegenübergestellt. Ist der festgestellte Bedarf höher als die Steuerkraftmesszahl, so werden 90 v.H. der Differenz über Schlüsselzuweisungen ausgeglichen. Dieses System ist letztmals aufgrund des sogenannten „ifo-Gutachtens“ schrittweise mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1996, 1997 und 1998 reformiert worden. Die fiktiven und tatsächlichen Steuerhebesätze entwickelten sich in dieser Zeit wie folgt:

Steuerart	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
<u>Steuersteuer A</u>								
fiktiver Hebesatz	160	175	175	175	175	175	175	175
Baesweiler Hebesatz	175	175	175	175	175	175	175	175
<u>Grundsteuer B</u>								
fiktiver Hebesatz	280	310	320	330	330	330	330	330
Baesweiler Hebesatz	280	280	300	310	310	310	310	330
<u>Gewerbsteuer</u>								
fiktiver Hebesatz	350	360	370	380	380	380	380	380
Baesweiler Hebesatz	350	350	370	380	380	380	380	380

Die Landesregierung NRW hat sich nun dazu entschlossen, die Grunddaten zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich zum Jahre 2003 zu verändern. Die Veränderungen betreffen sowohl die Bedarfsseite als auch die **Berechnung der fiktiven Steuerkraft**. Nach einem zwischenzeitlich vorliegenden Referentenentwurf zum GfG 2003 ist geplant, die fiktiven Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2003 wie folgt anzuheben:

Grundsteuer A: 202 v.H. (Baesweiler 2002: 175 v.H.)  
 Grundsteuer B: 401 v.H. (Baesweiler 2002: 330 v.H.)  
 Gewerbesteuer: 424 v.H. (Baesweiler 2002: 380 v.H.)

Wenn das GfG 2003 in dieser Form beschlossen wird, hat dies zur Folge, dass der Stadt Baesweiler Steuereinnahmen auf die zu zahlenden Schlüsselzuweisungen angerechnet werden, die sie tatsächlich nicht hat, weil die tatsächlich festgesetzten Hebesätze geringer sind. Hierzu folgende Berechnung:

Steuerart	v.H. in €	v.H. in €	höhere Anrechnung = Verschlechterung - € -
Grundsteuer A	Aufkommen bei 175 52.000	Aufkommen bei 202 60.023	10.023
Grundsteuer B	Aufkommen bei 330 2.130.000	Aufkommen bei 401 2.588.273	458.273
Gewerbsteuer	Aufkommen bei 380 3.380.000	Aufkommen bei 424 3.771.368	391.368
<b>Insgesamt:</b>			<b>859.664</b>

Die für das Jahr 2002 bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegten **Steuerkraftmesszahl** von 10.998.565,00 € würde sich um etwa 860.000,00 € erhöhen, etwa 7,82 %.

Eine höhere (fiktive) Steuerkraft führt darüber hinaus auch dazu, dass die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlagen und der Sozialhilfeausgleichszahlung steigen. Konsequenz: **Bei unverändertem Umlagesatz ist eine höhere Kreisumlage zu zahlen.**

Der Referentenentwurf zum GfG 2003 sieht darüber hinaus vor, dass der verfügbare Betrag für die Gewährung der Schulbaupauschale, die in 2002 erstmalig gezahlt wurde (Baesweiler: 658.950 €), **um 16 % reduziert** wird. Dies führt dazu, dass die Stadt Baesweiler ca. 105.000 € weniger als Schulbaupauschale erhält.

### **Mehrausgaben bei der zu zahlenden Allgemeinen Kreisumlage**

Eine weitere gravierende Mehrausgabe ist bei der in 2003/2004 zu zahlenden allgemeinen Umlage aus folgenden Gründen zu befürchten:

Im Jahre 2002 ist auf die Städte und Gemeinden durch eine Anhebung des Umlagesatzes von 23,13 % auf 24,90 % bereits eine zusätzliche Ausgabebelastung zugekommen. Durch die höhere fiktive Steuerkraft ist rein rechnerisch schon eine höhere Kreisumlage zu befürchten. Deshalb wurde der Kreis Aachen bereits mit Schreiben vom 17.05.2002 darauf hingewiesen, dass durch die Anhebung der fiktiven Hebesätze die Umlagegrundlagen steigen werden, sodass der Kreis Aachen Mehreinnahmen aus der Kreisumlage ohne Anhebung des Umlagesatzes und alleine durch die Anhebung der fiktiven Steuerkraft erhalten wird.

Dennoch kommen auf den Kreis Aachen durch die weitere Anhebung der Kostenbeteiligung des Kreises an der Hilfe zur Pflege im Jahre 2003 auf 75 % (2001: 25 %, 2002: 50 %) und im Jahre 2004 auf 100 % dieser Kosten zu, die zu einer Erhöhung des Fehlbedarfes im Kreishaushalt führen werden.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Landschaftsverband Rheinland im Jahre 2003 seine Landschaftsverbandsumlage anheben wird, wodurch auf den Kreis Aachen weitere Kosten zukommen werden.

## Einführung des Grundsicherungsgesetzes

Ebenfalls eine große Kostenbelastung - als zusätzliche Kosten verbleibend etwa 500.000,00 € - werden auf die Stadt Baesweiler mit der Einführung der Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -GSiG- zukommen. Dabei sind noch eine Reihe offener Fragen hinsichtlich der Umsetzung (inwieweit können kreisangehörige Städte und Gemeinden anstelle oder für den Kreis die Aufgaben nach dem GSiG durchführen) noch nicht entschieden. Als sicher darf aber angesehen werden, dass den Städten diese Kosten auferlegt werden.

Eine weitere Aufgabenübertragung, für die zu Recht die Frage diskutiert wird, ob es sich bei der Leistung der Grundsicherungsrente nicht um eine staatliche Aufgabe handelt.

Ob es gelingen wird, die dargestellten und aus heutiger Sicht zu erwartenden Verschlechterungen im Haushaltsjahr 2003 in einer Größenordnung von über 2,5 Mio EUR zu verkraften und einen strukturell ausgeglichenen Verwaltungshaushalt vorlegen zu können, erscheint - jedenfalls aus heutiger Sicht - fast unmöglich.

Bürgermeister Dr. Linkens appellierte daher an die Ratsmitglieder, in Gesprächen mit den politisch verantwortlichen Kreistags-, Landtags- und Bundestagsabgeordneten darauf hinzuweisen, dass schnellstmöglich spürbare und dauerhafte Entlastungen der kommunalen Haushalte erforderlich sind: „Die Finanzkrise der Städte und Gemeinden droht in eine Existenzkrise auszuarten“, so die aktuelle Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Auf die diskutierte und wohl mittelfristig zu erwartende Gemeindefinanzreform kann nicht gewartet werden.

Bürgermeister Dr. Linkens fasste nochmals die in der Vorlage ausführlich beschriebenen Haushaltsverschlechterungen für die Stadt Baesweiler zusammen. Er ergänzte, dass nach neuesten Erkenntnissen sogar eine Verschlechterung um 2,8 Mio € erwartet werden könne. Diese betreffe vorwiegend den Verwaltungshaushalt, sodass ein Ausgleich des Haushaltes erheblich erschwert werde.

Die vorgenannte zu erwartende Erhöhung der Kreisumlage werde voraussichtlich 4,5 bis 5 % betragen, das bedeutet für die Stadt Baesweiler Mehrausgaben in Höhe von 1,1 Mio. € im Jahre 2002.

Dies sei zwar rechnerisch nachvollziehbar. Aber es sei nicht zu akzeptieren, dass zusätzlich zu den ohnehin eintretenden Verschlechterungen eine weitere Verschlechterung durch die Erhöhung der Kreisumlage von den Städten und Gemeinden zu tragen sei. Der Kreis sei aufgefordert, nach Einsparmöglichkeiten zu suchen, um die Erhöhung der Kreisumlage zu verhindern.

Nochmals eingehend auf die Änderungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes äußerte Bürgermeister Dr. Linkens sein Unverständnis darüber, dass es der Stadt Baesweiler zugemutet werde, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer drastisch zu erhöhen. Die Stadt Baesweiler habe immer kostenbewusst gehandelt, sich keine Prestigeobjekte geleistet und durch geringe Schulden einen ausgeglichenen Haushalt erreicht. Bisher seien die Bürgerinnen und Bürger mit maßvollen Steuersätzen belastet worden. Nunmehr werde die Stadt gezwungen, die Steuern drastisch zu erhöhen, um zusätzliche Belastungen aufzufangen. Dies sei gegenüber dem Bürger nicht vertretbar. Dr. Linkens appellierte an die Politiker aller Fraktionen im Rat, ihren Einfluss auf die Landespolitik geltend zu machen, um diese Entwicklung zu verhindern.

Ergänzend zu den Ausführungen in der Vorlage erklärte Dr. Linkens, dass auch durch Tarifierhöhungen in Höhe von voraussichtlich 3 % die Personalkosten steigen würden. Die Einstellung zusätzlichen Personals, das beispielsweise im Grünbereich erforderlich wäre - die öffentlichen Grünflächen haben sich innerhalb der letzten Jahre verdoppelt, während die Anzahl des Stammpersonals unverändert geblieben ist -, ist nicht möglich, da keine Mittel für zusätzliche Einstellungen zur Verfügung stehen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Geller stellte fest, dass die von der SPD durchgeführte Steuerreform der falsche Weg gewesen sei. Die Wirtschaft befinde sich am Boden. Außerdem warf er Bund und Land vor, den kommunalen Aufgaben zu übertragen, ohne für eine entsprechende Kostenerstattung zu sorgen.

SPD-Fraktionsmitglied Meirich betonte, dass gegenseitige Schuldzuweisungen nichts an der Finanzsituation der Kommunen ändern könnten. Vielmehr solle man mit allen Fraktionen im Rat eine gemeinsame Linie finden und den gemeinsamen Protest gegen die zu erwartenden Verschlechterungen zum Ausdruck bringen.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers machte unter anderem die insgesamt schlechte weltweite Wirtschaftslage für die finanziellen Verschlechterungen verantwortlich. Der Verteilungsspielraum für das Land Nordrhein-Westfalen sei sehr eng. Es könne nur das verteilt werden, was vorhanden sei. Das Land sei aber auch gefordert, selbst Einsparungen vorzunehmen und auf kostenträchtige Prestigeobjekte zu verzichten.

Herr Beckers äußerte die Hoffnung, dass es sich bei dem vorgelegten Referentenentwurf um einen ersten Entwurf handele und damit einige Zahlen sicherlich noch veränderbar seien. Hierfür werde er sich bei den Vertretern von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag vehement einsetzen. Insbesondere die drastische Erhöhung der fiktiven Hebesätze für die Realsteuern und die Gewerbesteuer halte er nicht für akzeptabel. Damit werde „der schwarze Peter“ den Kommunen zugeschoben. Alle Fraktio-

nen seien aufgefordert, auf ihre Landtagspolitiker zuzugehen. Von der Opposition im Landtag erwarte er nicht nur Forderungen, sondern auch kreative Ideen zur Verbesserung der Situation.

In der weiteren Diskussion informierte Bürgermeister Dr. Linkens über eine Presseinformation des Innenministeriums. Er stellte fest, dass die dort aufgeführten Änderungen zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen, wie beispielsweise die Erhöhung der Durchschnittsbeträge für Lernmittel und soziale Staffelung der Elternbeträge und der Eigenanteil der Eltern bei Schülerfahrkosten, zu Lasten der Familien gingen, was sicherlich nicht wünschenswert sei. Weitere Neuerungen, wie beispielsweise die Einführung eines zentralisierten Immobilienmanagements, die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes sowie der mögliche Wegfall eines selbstständigen Schulausschusses, seien zu vernachlässigen und könnten die Verschlechterungen nur zu einem verschwindenden Anteil auffangen.

Sodann fasste der Rat folgenden Beschluss zu a):

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig unter Protest und Hinweis auf die Unzuständigkeit für das Krankenhauswesen die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe „Beteiligung an den Investitionskosten im Bereich der Krankenhausförderung“ in Höhe von 123.842,36 € gemäß Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 28.05.2002. Zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben dienen die in dieser Vorlage dargestellten Deckungsmittel.

**5. Neue Straßenbezeichnungen**

---

- a) Für die Stichstraße in das Bebauungsplangebiet Nr. 73 - Siegenkamp / Im Weinkeller - schlägt Herr Dipl.-Ing. Willi Wild, wohnhaft Im Weinkeller 3, 52499 Baesweiler, die Straßenbezeichnung „Im Weingarten“ vor. Er sieht diese Namensgebung als Fortführung der Straßenbezeichnung „Im Weinkeller“, die seinerzeit in Anlehnung an eine alte Flurbezeichnung erfolgte.
- b) Der Straßenzug in Fortführung des Siegenkamps zwischen der Kreisstraße 27 und der Straße „Im Weinkeller“ ist bisher ohne Namen. Bisher wurde er allgemein als „verlängerter Siegenkamp“ bezeichnet.

Zur besseren Zuordnung, auch wegen der zunehmenden Bautätigkeit in der Simon-Ohler-Straße, wird vorgeschlagen, der Straße einen eigenen Namen zu geben. Wegen der angrenzenden Baumschulen wäre die Straßenbezeichnung „Zur Baumschule“ naheliegend.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschließt einstimmig, die Stichstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 73 - Siegenkamp / Im Weinkeller - mit der Bezeichnung „Im Weingarten“ zu versehen.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat einstimmig, der Straße zwischen der Kreisstraße 27 und der Straße „Im Weinkeller“ den Straßennamen „Zur Baumschule“ zu geben.

**6. Verbraucherberatung des Nordkreises in Alsdorf**

---

Seit dem Jahre 1992 hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ-NRW) in Alsdorf eine Verbraucherberatungsstelle eingerichtet, die sich u.a. der **„Schuldenberatung“** angenommen hat.

Für die Nordkreisstädte wurde seinerzeit eine 5-jährige Vertragsvereinbarung geschlossen, die im Jahre 1997 für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2002 verlängert wurde. In einer ausführlichen Verwaltungsvorlage vom 05.04.2002 wurde der Ausschuss für Jugend und Soziales davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Vertragsverlängerung um weitere 5 Jahre sinnvoll erscheint.

Der Ausschuss für Jugend und Soziales nahm die Verwaltungsausführungen zur Fortführung der Verbraucherberatung in Alsdorf zustimmend zur Kenntnis und beschloss einstimmig dem Stadtrat zu empfehlen, einer Vertragsverlängerung zuzustimmen und die notwendigen Haushaltsmittel weiter bereitzustellen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler nimmt einstimmig die Ausführungen über die Aufgaben der Verbraucherberatung Alsdorf für den Bereich Baesweiler zur Kenntnis und stimmt einer weiteren Vertragsverlängerung für die Dauer von 5 Jahren über den 31.12.2002 zu.

Die aufgrund dessen notwendigen Haushaltsmittel sind weiterhin im Haushalt zu Haushaltsstelle 1.47000.71830/1 bereitzustellen.

7. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42, Stadtteil Oidtweiler**
- 7.1 **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
- 7.2 **Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 42 mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 7.1 **Beschluss über die im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

Zu der Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes wurden während der Offenlegungsfrist vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich die folgenden Anregungen vorgebracht:

- a) Kreis Aachen, Umweltamt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die ehemalige Ringofenfläche als Altlastenverdachtsfläche Nr. 5103/0274 registriert ist, wofür zurzeit noch keine gesicherten Kenntnisse über Bodenveränderungen i. S. des § 2 (5) BBodschG vorliegen.

Angeregt wird eine orientierende Untersuchung der Verdachtsfläche.

Des Weiteren wird im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes gefordert.

Stellungnahme:

Im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung wird eine orientierende Bodenuntersuchung, falls erforderlich auch eine Gefährdungsabschätzung, im Bereich der Altlastenverdachtsfläche zwingend erforderlich. Desgleichen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zwingend zu erstellen sein.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Anregungen des Kreises Aachen nicht das Planungsverfahren zur Änderung Nr. 42 des FNP betreffen, sondern die weiterführende Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass sowohl die Bodenuntersuchung als auch die Erstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Bebauungsplanverfahren zwingend durchzuführen sind.

b) Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 (1) 1 Fernstraßengesetz längs der Bundesstraße 57 Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen in einer Entfernung von 20 m vom äußeren Fahrbahnrand) nicht errichtet werden dürfen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass auf der freien Strecke der B 57 keine baulichen Anlagen mit unmittelbaren Zugängen/Zufahrten errichtet werden dürfen (§ 9 (1) 2 FStrG).

Stellungnahme:

Die gemäß § 9 (1) FStrG festgesetzten Abstandsflächen von 20 m sind im Bebauungsplanentwurf in der offengelegten Fassung dargestellt.

Der für die Erschließung der bestehenden Gewerbebetriebe und für die Anbindung der MI-Flächen erforderliche Kreisverkehrsplatz ist in der offengelegten Planfassung dargestellt.

Die restlichen Bauflächen im Bereich des Merberener Weges werden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren eine Festsetzung zur Erschließung über den „Merberener Weg“ erhalten müssen, da Erschließungen zur B 57 über den Bestandsschutz hinaus nicht mehr genehmigt werden.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die freizuhaltenden Abstandsflächen von 20 m seitlich der B 57 im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 42 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft dargestellt sind und der für die Erschließung der vorhandenen Gewerbeflächen und für die Erschließung der MI-Flächen erforderliche Kreisverkehrsplatz im Planentwurf dargestellt ist.

Des Weiteren stellt der Stadtrat fest, dass für die WA-Flächen die Erschließung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vom „Merberener Weg“ her festzusetzen ist.

c) Gottfried Koerentz:

Herr Koerentz weist darauf hin, dass Teilflächen seiner landwirtschaftlichen Grundstücke, Flur 6, Nrn. 512 und 584 nicht als WA-Flächen sondern als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind.

Er regt an, auch diese Flächen als Bauflächen festzusetzen, da durch die heranrückende Bebauung seine Teilgrundstücke landwirtschaftlich nur erschwert nutzbar und auch die Zuwegungen nur erschwert erreichbar seien.

Stellungnahme:

Bei den Erörterungen zur Arrondierung des Stadtteiles Oidtweiler wurde die Gebietsabgrenzung mit der Bezirksregierung, Landesplanungsstelle, wie im Entwurfsplan dargestellt, abgestimmt. Hierzu wurde auch das landesplanerische Einvernehmen i. S. § 20 LPlG erteilt.

Der Erweiterung des Plangebietes, wie von Herrn Koerentz beantragt, stimmt die Bezirksregierung nicht zu und wird das landesplanerische Einvernehmen hierzu versagen. Insoweit besteht kein Handlungsspielraum für eine Gebietserweiterung.

Die Verwaltung schlägt vor, der beantragten Plangebietserweiterung nicht zuzustimmen, da es hierfür an der landesplanerischen Zustimmung fehlt und die erweiterte Planung durch die Bezirksregierung nicht genehmigt wird.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass für eine Baugebietserweiterung die erforderliche landesplanerische Zustimmung fehlt und auch nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Dem Antrag des Herrn Koerentz zur Baugebietserweiterung kann somit nicht zugestimmt werden.

d) Landwirtschaftskammer Rheinland:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Alsdorfer Straße 27 eine im Nebenerwerb betriebene landwirtschaftliche Hofstelle existiert.

Es wird angeregt, für den erforderlichen Immissionsschutz und zur Planungssicherheit von dem Betriebsleiter eine verbindliche Erklärung über die zukünftige Entwicklung der Hofstelle zu erwirken.

Stellungnahme:

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer betreffen nicht die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern die nachfolgend erforderliche Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan).

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Anregungen der Landwirtschaftskammer nicht das Planungsverfahren zur Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes betreffen, sondern die weiterführende Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Stadtrat stellt weiterhin fest, dass die Immissionsschutzsituation im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens gutachterlich zu untersuchen ist.

**7.2 Beschluss des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 42 mit Erläuterungsbericht als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 2) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Änderung Nr. 42, wird unter Einbezug der Beschlüsse zu 1. einschließlich des Erläuterungsberichtes als Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 42, beschlossen.

**8. Flächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 38, Stadtteil Baesweiler**

**8.1 Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

**8.2 Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### **8.1 Beschluss über die im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken:**

In der Zeit vom 04.09.2000 bis 02.10.2000 wurde die Beteiligung der Bürger und parallel hierzu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Rahmen des nachfolgenden Verfahrens zur landesplanerischen Anpassung wurde durch die Bezirksregierung Köln die parallele Durchführung der Änderung Nr. 43 (Aufhebung der Darstellung für eine Windkraftkonzentrationszone im Bereich der ehemaligen Windmühle - siehe hierzu TOP 9) gefordert.

Des Weiteren wurde seitens der Landesplanung, des Staatlichen Umweltamtes und der Landwirtschaftskammer das Planungsziel für ein „reines Wohngebiet“ aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle und des Angrenzens von landwirtschaftlichen Nutzflächen größeren Umfanges, als äußerst problematisch angesehen und die Genehmigungsfähigkeit einer solchen Änderung bezweifelt.

Aufgrund von Abschätzungen zur Immissionsituation ist klar geworden, dass zur Immissionsabwehr sehr große Abstände einzuhalten wären, die wesentliche Flächen der Baulandreserve Parkstraße in Anspruch nehmen würden.

Die Erstellung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen bzw. Lärmschutzanlagen führt zu immensen Kosten und würde des Weiteren die Wohnqualität des Plangebietes stark vermindern. Aus städtebaulicher Sicht würde hierdurch bedingt kein geordneter Übergang von der Wohnbebauung der Ortslage Baesweiler zur freien Feldgemarkung bewirkt werden können.

Die gesamte Immissionsproblematik kann nur durch die Änderung des Planungszieles von einem „reinen Wohngebiet“ zu einem „allgemeinen Wohngebiet“ sowohl städtebaulich als auch ökonomisch sinnvoll gelöst werden.

Des Weiteren ist festzustellen, dass in den Baugebieten, die in den letzten Jahren entstanden sind, verstärkt Nutzungen eingebracht wurden, die in einem reinen Wohngebiet rechtlich unzulässig wären, obwohl sie sich tatsächlich als gering störend erweisen und von der Bevölkerung kaum wahrgenommen werden.

Verstärkt wird dieser Trend durch die rasant anwachsende Zahl von Dienstleistern, die für ihre Tätigkeit nur kleine Flächen (Büros etc.) in Anspruch nehmen.

Aus der vorstehenden Begründung empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Planungssicherheit das Planziel für die Änderung Nr. 38 des Flächen-

nutzungsplanes in „Flächen für ein allgemeines Wohngebiet“ (WA) zu ändern.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Gemäß der vorstehenden Begründung beschließt der Stadtrat die Änderung des Planungszieles in „Flächen für allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Des Weiteren stellt der Stadtrat fest, dass zur Klärung der Emissions-situation auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung eine gut-achterliche Untersuchung erfolgen muss und entsprechende Festset-zungen zu treffen sein werden.

Weiterhin stellt der Stadtrat fest, dass durch diesen Beschluss die Anre-gungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer und des Staatlichen Umweltamtes ausreichend berücksichtigt sind.

Im Rahmen der Bürger- und Trägerbeteiligung wurden noch die nachfol-genden Anregungen und Bedenken vorgebracht:

a) Landwirtschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Bodendenkmäler aus der römischen und mittelalterlichen Zeit vermutet werden.

Bei einer Untersuchung von ca. 25 % der Plangebietsfläche wurden keine konkreten Indizien zu Bodendenkmälern festgestellt, sondern nur Scherbenfunde etc.

Das Amt regt eine Begehung der Restfläche zur Untersuchung an.

Stellungnahme:

Mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege wurde zwischen-zeitlich vereinbart, dass die Untersuchung der Restflächen jeweils abschnittsweise zum Zeitpunkt der Neubestellung der landwirtschaft-lichen Flächen erfolgen soll. Hierzu verbleibt im Rahmen der Auf-stellung der Änderung des Flächennutzungsplanes und im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung (Bebauungsplan) ausreichend Zeit

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und im nachfolgenden Bebau-

ungsplan ausreichend Zeit für Gebietsbegehungen durch das Amt für Bodendenkmalpflege bleibt und somit die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend in die Planung eingestellt werden.

b) Rheinbraun AG:

Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Teilbereich des Plangebietes gemäß den Darstellungen der Bodenkarte NRW Böden mit humosen Bodenmaterial anstehen können.

Es wird angeregt, diese Bereiche gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB mit einer Umgrenzung gemäß Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung zu kennzeichnen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Gemäß der Anregung der Rheinbraun AG beschließt der Stadtrat in die Planzeichnung zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes eine Kennzeichnung gem. § 5 (3) 1 BauGB aufzunehmen.

**8.2 Beschluss zur Ausfertigung des Rechtsplanes und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 3) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Rechtsplan zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes ist unter Einbezug der Beschlüsse zu 1. zu erstellen und auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

**9. Fächennutzungsplan (FNP), Änderung Nr. 43, Stadtteil Baesweiler; hier: Aufstellungsbeschluss (Änderung) mit Gebietsgrenzen**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**Aufstellungsbeschluss (Änderung) mit Gebietsabgrenzung:**

Im Rahmen der Änderung Nr. 25 des Flächennutzungsplanes wurden im Stadtgebiet 2 Windkraftkonzentrationsflächen dargestellt.

Eine davon liegt südöstlich des Stadtteiles Baesweiler im Bereich der ehemaligen Windmühle.

Bei den Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanungsstelle der Bezirksregierung Köln wurde seinerzeit eine bauliche Erweiterung des Stadtteiles Oidtweiler in südöstlicher Richtung strikt abgelehnt und das landesplanerische Einvernehmen nicht erteilt. Im Ergebnis wurde seinerzeit die Windkraftkonzentrationsfläche mit einem Abstand von 550 m von der bebauten Ortslage geplant und dargestellt (gem. dem damals gültigen Windenergieerlass war ein Mindestabstand von 500 m von der bebauten Ortslage erforderlich).

Im Zuge der Erörterungen des Gebietsentwicklungsplanes wurde der Stadt nunmehr eine bauliche Erweiterung in südöstliche Richtung zugestanden. Unter Berücksichtigung dieser Baugebietserweiterung würde der Abstand zur Windkraftkonzentrationszone auf ca. 400 m verringert.

Im Rahmen der Gespräche zur Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes - siehe TOP 3 - wurde seitens der Bezirksregierung die Änderung (Verkleinerung) der Windkraftzone als Bedingung für eine Genehmigung der Änderung Nr. 38 vorausgesetzt.

Inzwischen wurde der Windenergieerlass mit Wirkung zum 03.05.2002 neu erlassen.

Das OVG NRW hat in einem Urteil vom 30.11.2001 die Abstände zur zusammenhängenden bebauten Ortslage von 500 - 750 m als „nicht zu hoch gegriffen“ angesehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass die Darstellung von nur einer Windkraftvorrangzone im Gemeindegebiet ausreichend ist, ohne dass hierdurch die Ausschlusswirkung für andere Standorte im Gemeindegebiet berührt wird.

Aufgrund der Erfahrungswerte im Baugenehmigungsverfahren für die heute marktführenden 1,5 MW-Anlagen hat sich herausgestellt, dass zur Einhaltung der Immissionsschutzrichtlinien ein Abstand von 800 m von „allgemeinen Wohngebieten“ erforderlich ist.

Die Berücksichtigung dieses Abstandes von 800 m von dem landesplanerisch zugestandenen Baugebiet (Erweiterung) bedeutet, dass im Ergebnis die Windkraftzone im Bereich der Windmühle fast vollständig entfällt (siehe Anlage 2 der Originalniederschrift) und somit keine Windkraftanlage in diesem Bereich genehmigt werden kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die Verwaltung, die Windkraftvorrangfläche südöstlich des Stadtteiles Baesweiler aufzuheben und an dieser Stelle „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ darzustellen.

Anders als im Falle einer Änderung eines Bebauungsplanes scheiden bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mögliche Schadensersatz-

ansprüche aus. Gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung kann sich niemand mit Erfolg darauf berufen, dass Flächennutzungsplandarstellungen nicht geändert werden dürfen. Insbesondere vermögen Flächennutzungspläne nicht eine „eigentumsrechtliche verfestigte Rechtsposition“ zu begründen (BGH 1976 und 1991).

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Beckers erinnerte daran, dass während der damaligen Diskussion zur Ausweisung von Konzentrationsflächen festgehalten worden sei, dass bei Bebauung der Konzentrationszonen nach neuen Windkraftzonen gesucht werden solle. In dem Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationsflächen seien seinerzeit vier Flächen, nämlich eine auf der Halde, eine zwischen Setterich und dem damaligen Kraftwerk Siersdorf sowie eine Fläche hinter der Siedlung West und die jetzt zur Beratung stehende Windkraftkonzentrationszone untersucht worden. Die ersten beiden Flächen seien während des Verfahrens herausgenommen worden, während die anderen beiden Flächen festgesetzt wurden.

Die Fläche hinter der Siedlung West sei zwischenzeitlich bebaut. Nunmehr stehe die letzte Konzentrationszone zur Beratung.

Der Vorschlag der Verwaltung enthalte keine Option für weitere Konzentrationsflächen. Aus diesem Grunde werde die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Beschlussvorschlag nicht folgen.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch erklärte, dass nach neuester Rechtsprechung die zur Diskussion stehende Windkraftkonzentrationszone südöstlich des Stadtteiles Baesweiler aufgrund von zu geringen Abständen zur Wohnbebauung nicht mehr haltbar sei. Im damaligen Verfahren zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen seien die vier seinerzeit geprüften und bewerteten Standorte am ehestens geeignet gewesen. Alle weiteren Freiflächen hätten den Anforderungen deutlich schlechter entsprochen, sodass eine erneute Untersuchung weiterer Flächen keinen Erfolg verspreche.

### **Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/Punkt 4) beschließt der Stadtrat mit 31 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Aufstellung der Änderung Nr. 43 des Flächennutzungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB.

**10. Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 13, Stadtteil Baesweiler;**  
**hier: Änderung der Baugrenzen im Verfahren nach § 13 BauGB im Anschlussbereich zum BP 3 A - Gewerbegebiet nördlich -**

**10.1 Aufstellungsbeschluss der Änderung**

**10.2 Vorschlag zum Satzungsbeschluss**

---

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

**10.1 Aufstellungsbeschluss der Änderung:**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 - Gewerbegebiet - wurden auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 1005 Flächen für einen evtl. erforderlichen Wendehammer festgesetzt und hierdurch die überbaubaren Flächen verringert.

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 3 A - Gewerbegebiet nördlich - in Kraft ist und die Thomas-Edison-Straße hierdurch als Ringstraße festgesetzt und auch bereits gebaut wurde, kann auf den Wendehammer verzichtet werden.

Zugleich können die überbaubaren Flächen entsprechend erweitert und somit eine durchgehende Bebauung ermöglicht werden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden nur städtische Flächen betroffen. Belange anderer Träger öffentlicher Belange werden nicht berührt.

Da die Festsetzungen zur Geschossigkeit und baulichen Nutzung nicht - wesentlich - verändert werden, ist insoweit ein zusätzlicher ökologischer Ausgleich nicht erforderlich.

Ebenfalls ist aufgrund der betroffenen Flächengröße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da - wie erwähnt - von der Änderung nur Flächen der Stadt Baesweiler betroffen werden und Belange anderer Träger nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen und der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB gefasst werden.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Für den im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Anlageplan dargestellten Planbereich des BP 3 - Gewerbegebiet - wird die Änderung

mit dem Arbeitstitel „Änderung Nr. 13“ des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - beschlossen.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Aufhebung der Festsetzungen für den nicht mehr erforderlichen Wendehammer und die Änderung und Zusammenführung der überbaubaren Flächen im Planbereich.

## **10.2 Vorschlag zum Satzungsbeschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 5) beschließt der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass nur Flächen der Stadt Baesweiler betroffen werden und Interessen von Trägern öffentlicher Belange durch die Änderung nicht berührt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet -, Änderung Nr. 13, wird einschl. der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

## **11. Bebauungsplan Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp -, Änderung Nr. 1, Stadtteil Setterich**

### **11.1 Beschluss über die während der Einwendungsfrist gemäß § 13 BauGB vorgebrachten Einwendungen**

### **11.2 Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp -, Änderung Nr. 2, als Satzung gemäß § 10 BauGB**

---

Ratsmitglied Kathi Schmidt erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Die hierzu gehörenden Pläne lagen während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

### **11.1 Beschluss über die während der Einwendungsfrist gemäß § 13 BauGB vorgebrachten Einwendungen:**

Zu der vereinfachten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp - sind während der Beteiligungsfrist vom 03.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich keine Einwendungen oder Widersprüche vorgebracht worden.

Somit kann die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp - als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

**11.2 Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp -, Änderung Nr. 1, als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 18.06.2002/TOP 6) beschließt der Stadtrat einstimmig, die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 62 - Im Weinkeller/Siegenkamp - als Satzung zu beschließen.

**12. Anregung gem. § 24 GO NW/§ 6 Hauptsatzung;  
**hier: Antrag auf Befreiung (gem. § 31 BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 - Adenauerring/Wasserwerk - Stadtteil Setterich****

---

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf der Parzelle Gemarkung Setterich, Flur 5, Flurstück 106, Adenauerring, zwei Doppelhaushälften mit jeweils einer Pkw-Garage und jeweils einem notwendigen Pkw-Stellplatz zu errichten.

Hierbei sind die Pkw-Stellplätze zwischen vorderer Baugrenze und vorderer Grundstücksgrenze parallel zur Verkehrsfläche geplant.

Durch Garagenzufahrt in Verbindung mit dem Pkw-Stellplatz ergibt sich somit eine befestigte Fläche von jeweils ca. 8,00 m Breite (siehe der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Lageplan).

Gem. Ziffer 3.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 43 sind Stellplätze auch in dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig, soweit durch sie und die Zufahrten zum Grundstück (ohne Anrechnung von separaten Hauszugängen) eine Fläche von maximal 5,00 m Breite in Anspruch genommen wird.

Da in diesem Bereich des Plangebietes die Bautiefe lediglich 12,00 m beträgt (im sonstigen Plangebiet 14,00 m) und bei Senkrechtaufstellung des Pkw-Stellplatzes eine Bautiefe von 10,00 m verbleiben würde bzw. ein Versprung im Gebäude erforderlich würde, bittet der Antragsteller um Befreiung von dieser Festsetzung.

Stellungnahme:

Eine Anregung der EBV AG machte es erforderlich, zwei im Plangebiet vorhandene Erdstufen darzustellen, die dann auch möglichst von einer Bebauung auszuschließen waren (siehe der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan).

Um diesen Bereich dennoch verplanen zu können, wurden die überbaubaren Flächen auf 12,00 m Tiefe und die nicht überbaubaren Flächen vor der vorderen Baugrenze auf 3,00 m reduziert.

Die Durchführung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Senkrechtaufstellung der notwendigen Pkw-Stellplätze würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen sowie öffentliche Belange sind nicht betroffen.

Wegen der großen Zeitspanne bis zur nächsten Sitzung des Bau- und Planungsausschusses schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag seitens des Stadtrates zuzustimmen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Befreiung (gem. § 31 BauGB) von der Festsetzung der Ziff. 3.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 43 - Adenauerring/Wasserwerk - zuzustimmen.

**13. Widmung der Straße „Am Ringofen“ im Stadtteil Beggendorf**

Der Bau- und Planungsausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 18.06.2002 mit der Widmung der Straße „Am Ringofen“ unter TOP 10 befasst und die Empfehlung an den Stadtrat beschlossen, die im der Originalniederschrift als Anlage 6 beiliegenden Plan dargestellten Flächen der Straße „Am Ringofen“ im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die im o.g. Lageplan schraffiert dargestellten Flächen der Straße „Am Ringofen“ im Stadtteil Beggendorf gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW für den öffentlichen Verkehr als Stadtstraße zu widmen.

**14. Mitteilungen der Verwaltung**

Es erfolgten keine Mitteilungen.

**15. Anfragen von Ratsmitgliedern**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

**16. Fragestunde für Einwohner**

---

Es erfolgten keine Fragen.